

Abzugsposten	gesetzliche Grundlage	Berechnungsgrundlage	Anmerkung
Landesumlage	§ 7 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. Nr. 168/2023 idgF §§ 2 und 3 Landesumlagegesetz 1993, LGBl. Nr. 73/1993 idgF	Die Landesumlage darf 7,66 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nicht übersteigen (§ 7 FAG 2024). Die Höhe der Landesumlage wird mit 7,6 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben festgesetzt (§ 2 Landesumlagegesetz 1993). Die Landesumlage wird auf die Gemeinden im Verhältnis ihrer Finanzkraft aufgeteilt (§ 3 Landesumlagegesetz 1993 iVm § 27 Abs. 2 Z 2 FAG 2024). Die Finanzkraft wird unter Heranziehung der Beträge der Finanzierungsrechnung aus dem Aufkommen an Grundsteuer unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 500 % und der Kommunalsteuer des zweitvorangegangenen Jahres ermittelt.	7,6 % der Ertragsanteile → Finanzkraft
Sozialhilfe- und Behindertenbeitrag	§ 32 Abs. 3, 4 und 5 und § 34 Bgld. Sozialhilfegesetz 2024; LGBl. Nr. 30/2024 idgF	<u>Absatz 3:</u> Das Land hat die Kosten der Sozialhilfe, soweit diese nicht durch Ersatzleistungen nach dem 4. Hauptstück oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuflüsse gedeckt sind, zu tragen. <u>Absatz 4:</u> Die Gemeinden haben an das Land einen Beitrag von 50% der vom Land gemäß Abs. 3 zu tragenden Kosten zu leisten. Die von den Gemeinden zu tragenden Kosten sind durch Vorabzüge von den Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 13 Abs. 3 FAG 2024, vom Land einzubehalten. <u>Absatz 5:</u> Der Beitrag der Gemeinden ist auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Steuerkraft aufzuteilen. Die Steuerkraft wird aus dem Gesamtaufkommen an Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der Grundsteuer, der Kommunalsteuer, der Lustbarkeitsabgabe, der Abgabe für das Halten von Tieren und an Gemeindeanteilen aus der Baulandmobilisierungsabgabe, der Windkraftabgabe und der Photovoltaikabgabe des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Jahres ermittelt.	<u>Vorauszahlung:</u> 2/3 vom Landesvoranschlag 4 x pro Jahr zu berücksichtigen <u>Nachzahlung:</u> Rückstand aus dem Vorjahr laut Meldung der Abt 3 4 x pro Jahr zu berücksichtigen → Steuerkraft
Jugendwohlfahrtsbeitrag	§ 42 Abs. 4 Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013; LGBl. Nr. 62/2013 idgF	<u>§ 42 Abs. 4 Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013</u> Soweit die Kosten nicht nach Abs. 1 gedeckt sind, werden sie vom Land nach den §§ 6 bis 13 in Verbindung mit den §§ 56 und 57 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000, über die Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfes getragen. <u>§ 56 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000</u> Die Gemeinden haben dem Land einen Beitrag von 50 % der vom Land zu tragenden Kosten zu leisten.	<u>Vorauszahlung:</u> 2/3 vom Landesvoranschlag 4 x pro Jahr zu berücksichtigen <u>Nachzahlung:</u> Rückstand aus dem Vorjahr laut Meldung der Abt. 3 4 x pro Jahr zu berücksichtigen → Steuerkraft
BURGEF Krankenanstaltenabgang	§ 66 Abs. 3 und 4 Bgld. Krankenanstaltengesetz 2000; LGBl. 52/2000 idgF	<u>Absatz 3:</u> Der Fonds bringt die zur Deckung des Betriebsabganges erforderlichen Mittel auf durch 1. Geldleistungen des Landes (Landesbeitrag) im Ausmaß von 90 % und 2. Geldleistungen der Gemeinden (Gemeindebeiträge) im Ausmaß von 10 % des Betriebsabganges aller Krankenanstalten. Die Gemeindebeiträge sind durch Vorabzüge von den Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 13 Abs. 3 FAG 2024 vom Land einzubehalten. <u>Absatz 4:</u> Die Gemeindebeiträge werden im Verhältnis der Volkszahl berechnet. Der jährliche Gemeindeanteil für die Deckung des Betriebsabganges wird am Ende jeden Jahres für das kommende Finanzjahr von der Abteilung 3 - Finanzen mitgeteilt. Dieser Gemeindeanteil setzt sich zusammen aus - der Abgangsdeckung für das laufende Finanzjahr und - der Vorauszahlung für den Betriebsabgang des Folgejahres.	→ Bevölkerungszahl

Abzugsposten	gesetzliche Grundlage	Berechnungsgrundlage	Anmerkung
BURGEF Aufrollung Krankenanstaltenabgang 2000-2023	§ 66 Abs. 3 und 4 Bgld. Krankenanstaltengesetz 2000; LGBl. 52/2000 idgF	<p>In den Jahren 2000 bis 2023 wurden lediglich 8,7 % vom Betriebsabgang durch Gemeindebeiträge abgedeckt. Die Gemeinden waren nur an der Vorfinanzierung des laufenden Zuschusses beteiligt. Der tatsächliche Betriebsabgang anhand der Jahresabschlüsse wurde durch den BURGEF nicht berücksichtigt und somit auch nicht an die Abteilung 2 übermittelt. Somit fand auch keine Weiterverrechnung an die Gemeinden statt. Die tatsächlichen Betriebsabgänge wurden vom Land vollständig gedeckt. Die Aufrollung erfolgte ab dem Jahr 2000, weil es im Jahr 2000 zu einer Neuerlassung des Bgld. Krankenanstaltengesetzes (KAG 2000) gekommen ist.</p> <p>Es ergibt sich ein noch ausstehender Gemeindeanteil am Betriebsabgang der Krankenanstaltenträger in der Höhe von EUR 22.254.665,66 (= eine Forderung des Landes gegenüber den Gemeinden). Dieser Fehlbetrag wurde auf drei Jahrestanchen aufgeteilt und wird von den Ertragsanteilen jeweils im Monat Juli in den Jahren 2024, 2025 und 2026 einbehalten.</p>	→ Bevölkerungszahl
Schul- und Heimerhaltungsbeiträge	§ 42 Bgld. Pflichtschulgesetz 1995; LGBl. Nr. 36/1995 idgF	<p>Die Berechnung und Übermittlung der Schul- und Heimerhaltungsbeiträge erfolgt durch die Bildungsdirektion Burgenland (Landesberufsschulen Eisenstadt und Pinkafeld).</p> <p>Die Berechnung und Übermittlung des Erzieherpersonalaufwandes erfolgt ebenfalls durch die Bildungsdirektion Burgenland.</p>	→ Fixbetrag
Beitrag zu den Personalkosten und zu den Abfertigungen der Musikschulen	§ 5 Abs. 2 und 3 Bgld. Musikschulförderungsgesetz 1993; LGBl. Nr. 36/1993 idgF	<p><u>Absatz 2:</u> Die burgenländischen Gemeinden haben im Verhältnis der Volkszahl 20 % der im Abs. 1 genannten Personalkosten zu tragen.</p> <p><u>Absatz 3:</u> Die für das in Abs. 1 genannte Personal für das Musikschulwesen vorgesehenen Abfertigungsrücklagen werden beim Land gebildet und vom Land und den Gemeinden im Verhältnis 67:33 aufgebracht.</p> <p>Die Berechnung und Abstimmung mit dem Musikschulwerk erfolgt durch die Abteilung 2, Referat Gemeindefinanzen- und aufsicht.</p>	→ Bevölkerungszahl
Pensionsbeitrag der Gemeindebediensteten	Bgld. Gemeindebedienstetengesetz 2014; LGBl. Nr. 42/2014 idgF	Übermittlung der Beiträge durch die Abteilung 3 - Finanzen; Personalverrechnung.	→ Fixbetrag
Pensionsbeitrag der Kreisärzte	§ 28 Gemeindegemeinsamkeitsgesetz 1971; LGBl. Nr. 14/1972 idgF	<p><u>Absatz 3:</u> Die Gemeinde (der Sanitätskreis) hat 50 v.H. der ihr (ihm) gemäß Abs. 1 zufließenden Pensionsbeiträge an das Land abzuführen.</p> <p>Übermittlung der Beiträge durch die Abteilung 3 - Finanzen; Personalverrechnung.</p>	→ Fixbetrag
Sanitätsbeiträge	§§ 37 und 38 Gemeindegemeinsamkeitsgesetz 1971; LGBl. Nr. 14/1972 idgF	<p><u>§ 37 Absatz 1:</u> Das Land hat den Gemeinden den Aufwand zu ersetzen, der auf die Gemeinde- bzw. Kreisärzte erwächst. Die Gemeinden und Sanitätskreise haben dem Land einen Beitrag zu leisten; dieser ist mit dem Betrag zu bemessen, der sich durch die Aufteilung der Hälfte des gesamten Pensionsaufwands auf die einzelnen Gemeinden und Sanitätskreise nach Maßgabe ihrer Volkszahl ergibt.</p> <p><u>§ 37 Absatz 3:</u> Das Amt der Landesregierung hat die Beiträge zum Pensionsaufwand (Abs. 1) den Gemeinden und Sanitätskreisen halbjährlich im nachhinein vorzuschreiben.</p> <p><u>§ 38 Absatz 2:</u> Vom Gesamtaufwand der Sanitätskreise (einschließlich des Beitrages zum Pensionsaufwand), haben die Hälfte vorweg die Gemeinden zu tragen, in welchen sich die Berufssitze der Kreisärzte befinden. Die andere Hälfte tragen alle Gemeinden der Sanitätskreise nach Maßgabe ihrer Volkszahl.</p> <p>Übermittlung der Beiträge durch die Abteilung 3 - Finanzen; Gebarungsvollzug und Rechnungswesen.</p>	50 % Land und 50 % Gemeinden → Bevölkerungszahl

Abzugsposten	gesetzliche Grundlage	Berechnungsgrundlage	Anmerkung
Beitrag für Tierkörperverwertung und Schlachtmüllentsorgung	§ 5 Bgld. Tiermaterialienverordnung 2024; LGBl. Nr. 52/2024 idgF	<p><u>Absatz 1:</u> Für das Einsammeln, Befördern und die unschädliche Entsorgung der ablieferungspflichtigen tierischen Nebenprodukte und Materialien sind von den Gemeinden Entgelte zu entrichten. Der Entgelttarif beträgt:</p> <p>1. für jeden Einwohner ab dem vollendeten 19. Lebensjahr der Gemeinde jährlich 2,75 Euro</p> <p>2. für jeden Einwohner bis zum vollendeten 19. Lebensjahr der Gemeinde jährlich 2,20 Euro</p> <p><u>Absatz 2:</u> Die auf die Gemeinden entfallenden Entgelte gemäß Abs. 1 sind im Verhältnis der Volkszahl zu berechnen.</p> <p><u>Absatz 4:</u> Die von den Gemeinden zu tragenden Entgelte werden durch Vorabzüge von den Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 13 Abs. 3 FAG 2024 vom Land einbehalten.</p> <p>Übermittlung der jährlichen Einteilung in ab/bis 19. Lebensjahr durch das Referat Statistik.</p>	→ Bevölkerungszahl ab/bis 19. Lebensjahr mit Fixtarif
Rettenungsbeitrag	§ 12 Abs. 1 und 2 Bgld. Rettungsgesetz 2024; LGBl. Nr. 18/2024 idgF und Bgld. Rettungsbeitragsverordnung	<p><u>Absatz 1:</u> Die Gemeinden und das Land haben für die Besorgung des Rettungsdienstes einen jährlichen Rettungsbeitrag an die Rettungsorganisationen, unter Berücksichtigung der von diesen tatsächlich erbrachten Leistungen zu leisten. Der Rettungsbeitrag ist zur Hälfte von den Gemeinden und zur Hälfte vom Land zu übernehmen. Der Rettungsbeitrag ist im Wege des Vorwegabzuges der auf Basis der in § 13 Abs. 3 FAG 2024 errechneten Gemeindeertragsanteile zu finanzieren.</p> <p><u>Absatz 2:</u> Die Höhe des Rettungsbeitrages ist durch Verordnung der Landesregierung als jährlich indexierter Fixbetrag je Einwohner festzusetzen.</p> <p>Bekanntgabe des Fixbetrages durch die Abteilung 10 – Gesundheit.</p>	→ Fixbetrag und Bevölkerungszahl
Örtliches Entwicklungskonzept	§§ 23 und 26 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019; LGBl. Nr. 49/2019 idgF	<p><u>§ 23 Abs. 3:</u> Gemeinden können die Landesregierung um operative Unterstützung bei der Erarbeitung von örtlichen Entwicklungskonzepten ersuchen (Amtshilfe). Die Landesregierung kann die Kosten dieser operativen Unterstützung von den der betroffenen Gemeinde zustehenden Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten. Details zu den einzubehaltenden Beträgen sind in der gemeinsamen Niederschrift festzuhalten.</p> <p><u>§ 26 Abs. 1:</u> Jede Gemeinde hat zur Festlegung der langfristigen, aufeinander abgestimmten Entwicklungsziele und als Grundlage für weitere Planungen durch Verordnung ein örtliches Entwicklungskonzept aufzustellen und fortzuführen.</p> <p>Übermittlung der Beiträge durch die Abteilung 2 – Referat Strategische Konzepte und Planungen.</p>	→ Fixbetrag